

## **Vorblatt**

### **zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung der Verwaltungsverordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht**

#### **A. Problemlage und Zielsetzung**

Die Kirchensynode hat bei der Beratung des „Kirchengesetzes zum Verkündigungsdienst“ in 2. und 3. Lesung auf ihrer 2. Tagung im November 2022 entsprechend einem Entschließungsantrag des Synodalen Hans-Jörg Wahl den im Kirchenleitungsentwurf vorgeschlagenen Artikel 16 „Änderung der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrfrauen und Pfarrer sowie Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ nicht beschlossen, sondern den Rechtsausschuss federführend beauftragt (mitberatend den Ausschuss Jugend, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten), die Regelungen zu überarbeiten.

#### **B. Lösungsvorschlag**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf des Rechtsausschusses wird dem Vorschlag im Entwurf der Kirchenleitung gefolgt, die Zahl der Wochenstunden zur Erteilung von Religionsunterricht pro Pfarrerin oder Pfarrer von bisher vier Wochenstunden auf zwei Wochenstunden zu reduzieren. Allerdings soll es sich hierbei nicht mehr um eine Verpflichtung einer jeden einzelnen Pfarrperson handeln, sondern für jede Stelle im Gemeindepfarrdienst errechnen sich zwei Wochenstunden Religionsunterricht, die in ein Stundenkontingent des jeweiligen Nachbarschaftsraums einfließen. Die Pfarrfrauen und Pfarrer eines Nachbarschaftsraums entscheiden einvernehmlich, wer in welchem Umfang Religionsunterricht erteilt. Die bisherige Befreiung von Religionsunterricht für Pfarrfrauen und Pfarrer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist aufgrund der Kontingentierung der Wochenstunden und aufgrund der Verteilungsmöglichkeit innerhalb der Nachbarschaftsräume nicht mehr erforderlich.

#### **C. Alternativen**

keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

keine

#### **E. Beteiligung**

Mitberatend war der Ausschuss Jugendliche, Bildung Erwachsene, Lebenswelten.

#### **F. Anlage**

Synopse

## **Entwurf**

# **Kirchengesetz zur Neufassung der Verwaltungsverordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht**

## **Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Verwaltungsverordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht**

##### **§ 1**

Religionsunterricht als Dienstpflicht der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe

- (1) Zu den Dienstpflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarrdienst und Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe gehört die Erteilung des schulischen Religionsunterrichts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Für jede Pfarrstelle im Gemeindepfarrdienst werden zwei Wochenstunden Religionsunterricht berechnet, die im Nachbarschaftsraum als verpflichtendes Kontingent festgelegt werden. Im Nachbarschaftsraum können die im Kontingent festgelegten Religionsunterrichtsstunden nach den folgenden Regelungen untereinander verteilt werden.
- (3) Pfarrerinnen und Pfarrer im übergemeindlichen Dienst sind nur dann zur Erteilung schulischen Religionsunterrichts verpflichtet, wenn dies im Dienstauftrag festgestellt wird. Die Feststellung setzt die Vereinbarkeit des übergemeindlichen Dienstes mit der Erteilung von Religionsunterricht voraus.
- (4) Wer an der Erteilung des Unterrichts verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Schulleitung mit. Verhinderungen, die über die Dauer von zwei Wochen hinausgehen (z. B. Fortbildung, Urlaub außerhalb der Ferien), sind auch dem Kirchlichen Schulamt anzuzeigen.

##### **§ 2**

Regelungen für die Erteilung von Religionsunterricht im Nachbarschaftsraum

- (1) Für jede Pfarrstelle werden zwei Wochenstunden Religionsunterricht berechnet, die im Nachbarschaftsraum als Kontingent summiert werden. Dabei werden Wochenstunden von vakanten Pfarrstellen nicht eingerechnet.
- (2) In jedem Nachbarschaftsraum erstellt das Verkündigungsteam als Teil der Dienstordnung ein Konzept, an welchen Schulen im Nachbarschaftsraum Religionsunterricht erteilt werden soll, das

vom Kirchlichen Schulamt im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan genehmigt werden muss. Das Konzept beinhaltet auch Kooperationen mit den Schulen (Gottesdienste, Projekte oder Seelsorgeangebote).

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer eines Nachbarschaftsraumes teilen die im Kontingent festgelegten Religionsstunden einvernehmlich untereinander auf. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Pfarrdienstverhältnis auf Probe darf die Zahl von zwei Pflichtstunden nicht unterschritten werden. Sie sind nicht verpflichtet, mehr als zwei Stunden Religionsunterricht zu erteilen. Bei der Aufteilung des Stundenkontingents des Religionsunterrichts soll das Stundenmaß der einzelnen Pfarrerin oder des einzelnen Pfarrers oder der einzelnen Pfarrerin oder des einzelnen Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe acht Wochenstunden nicht überschreiten. Der Einsatz einer Person darf nicht an mehr als zwei Schulen erfolgen. Ausnahmen sind vom Kirchlichen Schulamt zu genehmigen.

(4) In einem Nachbarschaftsraum kann in einer Dienstordnung auch festgelegt werden, dass eine Gemeindepädagogin oder ein Gemeindepädagoge, die oder der für die Erteilung von Religionsunterricht qualifiziert ist, Religionsunterricht aus dem Kontingent übernimmt.

(5) Unterrichtet eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probendienst oder eine Gemeindepädagogin oder ein Gemeindepädagoge im Umfang von mehr als vier Wochenstunden, ist ein Stellenwechsel nur zum Ende des Schulhalbjahrs möglich.

### § 3

#### Erhebung über Religionsunterricht

Zu Beginn eines jedes Schuljahres fordert die Kirchenverwaltung Angaben des Nachbarschaftsraumes über ihren Religions- und Konfirmandenunterricht an. Jede Veränderung während des Schuljahres ist ebenfalls der Kirchenverwaltung unverzüglich auf dem Dienstweg anzuzeigen.

### § 4

#### Vergütung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe erhalten für den Religionsunterricht, den sie im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 1 erteilen, keine Vergütung. Für darüber hinaus erteilten Religionsunterricht erhalten sie eine Vergütung nach den staatlichen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich gemäß § 2 übernommene Pflichtstunden werden nicht vergütet.

(2) Hinsichtlich der Finanzierung des nebenamtlichen Religionsunterrichts durch die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz gelten die mit den Ländern getroffenen Vereinbarungen.

(3) Soweit das Land Hessen gemäß den Bestimmungen des hessischen Reisekostengesetzes geringere Fahrkosten als nach kirchlichen Bestimmungen gewährt, wird auf Antrag die Differenz von der Kirchenverwaltung erstattet, wenn der Unterricht außerhalb des Nachbarschaftsraumes erfolgt. Für den rheinland-pfälzischen Gebietsteil sind Reisekosten ausschließlich bei der Kirchenverwaltung zu beantragen.

(4) Bei Pflichtstunden aus Umverteilungen richtet sich die staatliche Vergütungsverpflichtung nach dem Unterricht der den Unterricht abgebenden Pfarrerin oder des den Unterricht abgebenden Pfarrers.

#### § 5

Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten können während ihrer Ausbildung nur unter der Verantwortung der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers oder ihrer Mentorin oder ihres Mentors Religionsunterricht erteilen. Sie dürfen erst nach bestandem Zweitem Theologischen Examen im Rahmen eines nebenamtlichen Gestellungsvertrages Religionsunterricht erteilen.

#### § 6

Pfarrerinnen und Pfarrer, die bis zum 31. Juli 2025 das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind nicht verpflichtet, Religionsunterricht zu erteilen.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe vom 26. März 1990 (ABl. 1990 S. 77), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), außer Kraft.

## **Begründung**

### **zu Artikel 1:**

Mit Artikel 1 wird eine neue „Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht“ erlassen, die an die Stelle der bisherigen Verwaltungsverordnung „Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrfrauen und Pfarrer sowie Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ tritt.

zu § 1:

Die Neuregelung entspricht weitgehend dem § 1 der bisherigen Verwaltungsverordnung. Jedoch wird die bisherige Verpflichtung einer jeden Pfarrperson, vier Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen (Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe zwei Wochenstunden), in Absatz 2 dadurch ersetzt, dass pro Pfarrstelle im Gemeindepfarrdienst zwei Wochenstunden Religionsunterricht berechnet werden, die in ein Kontingent einfließen, das innerhalb der Nachbarschaftsräumen verteilt werden kann.

zu § 2:

§ 2 enthält nähere Regelungen zur Erteilung des Religionsunterrichtes in den Nachbarschaftsräumen. Die Verkündigungsteams müssen ein Konzept erstellen das Teil der Dienstordnung ist und in dem festgelegt wird, an welchen Schulen Religionsunterricht durch Pfarrpersonen erteilt wird. Die Wochenstunden für die Erteilung von Religionsunterricht werden in den Verkündigungsteams einvernehmlich verteilt. Da es keine individuelle Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht mehr gibt, entfallen auch die im § 2 der bisherigen Verwaltungsverordnung geregelten Befreiungstatbestände. Die bisherige Regelung für Pfarrpersonen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, zwei Stunden Religionsunterricht zu erteilen, aber nicht zur Erteilung von mehr Religionsunterricht verpflichtet zu sein, bleibt bestehen. Auch Gemeindepädagoginnen oder Gemeindepädagogen, die für die Erteilung von Religionsunterricht qualifiziert ist, können künftig Religionsunterricht im Rahmen des Kontingents erteilen.

zu § 3:

Die Regelung zur Erhebung über den Religionsunterricht entspricht § 5 Abs. 1 der bisherigen Verwaltungsverordnung.

zu § 4:

Die Vergütungsregelung entspricht § 6 der bisherigen Verwaltungsverordnung, wobei in Absatz 3 zukünftig nicht die Kirchengemeinde, sondern der Nachbarschaftsraum maßgeblich ist.

zu § 5:

Die Regelung entspricht § 8 der bisherigen Verwaltungsverordnung.

zu § 6:

Pfarrpersonen, die nach der Regelung des § 2 der bisherigen Verwaltungsverordnung bereits von der Erteilung von Religionsunterricht befreit sind oder vor Inkrafttreten der neuen Verwaltungsverordnung befreit sein werden, sind aus Gründen des Bestandsschutzes auch nach Inkrafttreten der neuen Verwaltungsverordnung nicht verpflichtet, Religionsunterricht zu erteilen. Ihr Stundenanteil fließt dessen ungeachtet in das Kontingent des Nachbarschaftsraumes ein.

### **zu Artikel 2:**

Dieser regelt das Inkrafttreten.

## Synopsis

Geltendes Recht	Gesetzentwurf
<p><b>Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe</b></p>	<p><b>Verwaltungsverordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Religionsunterricht als Dienstpflicht der Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe</p> <p>(1) Zu den Dienstpflichten der Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe gehört die Erteilung des schulischen Religionsunterrichts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Gemeindedienst sind verpflichtet, unentgeltlich vier Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen (Pflichtstunden).</p> <p>(3) Für Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit eingeschränktem Dienstauftrag verringert sich die Zahl auf zwei Wochenstunden.</p> <p>(4) Pfarrer/innen im übergemeindlichen Dienst sind nur dann zur Erteilung schulischen Religionsunterrichts verpflichtet, wenn dies im Dienstauftrag festgestellt wird. Die Feststellung setzt die Vereinbarkeit des übergemeindlichen Dienstes mit der Erteilung von Religionsunterricht voraus.</p> <p>(5) Über den Einsatzort – auch außerhalb des eigenen Pfarrbereichs oder Dekanats – im Religionsunterricht entscheidet das Kirchliche Schulamt im Benehmen mit dem/der Dekan/in und dem/der Betroffenen.</p> <p>(6) Wer an der Erteilung des Unterrichts verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Schulleitung mit. Verhinderungen, die über die Dauer von zwei Wochen hin-</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Religionsunterricht als Dienstpflicht der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe</p> <p>(1) Zu den Dienstpflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarrdienst und Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe gehört die Erteilung des schulischen Religionsunterrichts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.</p> <p>(2) <u>Für jede Pfarrstelle im Gemeindepfarrdienst werden zwei Wochenstunden Religionsunterricht berechnet, die im Nachbarschaftsraum als verpflichtendes Kontingent festgelegt werden. Im Nachbarschaftsraum können die im Kontingent festgelegten Religionsunterrichtsstunden nach den folgenden Regelungen untereinander verteilt werden.</u></p> <p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im übergemeindlichen Dienst sind nur dann zur Erteilung schulischen Religionsunterrichts verpflichtet, wenn dies im Dienstauftrag festgestellt wird. Die Feststellung setzt die Vereinbarkeit des übergemeindlichen Dienstes mit der Erteilung von Religionsunterricht voraus.</p> <p>(4) Wer an der Erteilung des Unterrichts verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Schulleitung mit. Verhinderungen, die über die Dauer von zwei Wochen hin-</p>

ausgehen (z. B. Fortbildung, Urlaub außerhalb der Ferien), sind auch dem Kirchlichen Schulamt anzuzeigen.	ausgehen (z. B. Fortbildung, Urlaub außerhalb der Ferien), sind auch dem Kirchlichen Schulamt anzuzeigen.
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Befreiung von Pflichtstunden</p> <p>(1) Die pflichtgemäße Erteilung von vier Wochenstunden Religionsunterricht kann bei Pfarrer/innen in Ausnahmefällen aus besonderen Gründen auf Antrag befristet für ein Schuljahr herabgesetzt oder ausgesetzt werden (z. B. im Krankheitsfall, bei der Übernahme der Leitung einer Diakoniestation, bei gesamtkirchlichen Beauftragungen mit erheblicher Arbeitsbelastung oder bei längerer Vakanzvertretung). Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe können nur im Krankheitsfall befreit werden. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines fachärztlichen Attestes erforderlich, aus dem hervorgeht, in welcher Weise die Dienstfähigkeit eingeschränkt ist. Nebenberufliche/nebenamtliche Tätigkeiten begründen in der Regel keine Befreiung von Pflichtstunden. Über diesbezügliche Ausnahmen entscheidet die Kirchenverwaltung.</p> <p>(2) Die Verpflichtung verringert sich auf zwei Wochenstunden vom Ablauf des Schulhalbjahres an, indem der/die Pfarrer/in das 55. Lebensjahr vollendet hat und entfällt mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem er/sie das 60. Lebensjahr vollendet hat. Erteilt ein/eine Pfarrer/in ungeachtet dieser Vergünstigung weiter Unterricht, so erhält er/sie die Stundenvergütung, soweit diese vom Schulträger gezahlt wird.</p> <p>(3) Wird die Wochenstundenzahl wegen einer Nebentätigkeit, für die der/die Pfarrer/in eine Vergütung erhält, herab- oder ausgesetzt, so ist der/die Pfarrer/in verpflichtet, die Vergütung dafür bis zur Höhe des Betrages abzuführen, der der Vergütung für die Zahl von Wochenstunden entspricht, um die die Verpflichtung verringert worden ist. 2 § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<i>entfällt</i>

<p>(4) Die Erteilung von vier bis höchstens acht Wochenstunden Religionsunterricht bedarf der Genehmigung.</p> <p>(5) Anträge nach Absatz 1 oder 4 sind mit der Stellungnahme des Dekans / der Dekanin und des Propstes / der Pröpstin an das zuständige Kirchliche Schulumt zu richten, das eine Entscheidung trifft. Die Entscheidung ist mit Gründen dem Antragsteller/der Antragstellerin und der Kirchenverwaltung auf dem Dienstweg mitzuteilen. Lehnt das Kirchliche Schulumt den Antrag ganz oder zum Teil ab, kann der Antragsteller/die Antragstellerin eine Überprüfung der Entscheidung durch die Kirchenleitung beantragen. Der Überprüfungsantrag ist mit der Stellungnahme des Dekans/der Dekanin und des Propstes/der Pröpstin bei der Kirchenverwaltung einzureichen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Umverteilung von Pflichtstunden</p> <p>(1) Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe eines Dekanats bzw. Nachbarschaftsbereiches können auf Antrag ihre Pflichtstunden einvernehmlich untereinander umverteilen. Bei Pfarrer/innen im Pfarr-</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;"><u>Regelungen für die Erteilung von Religionsunterricht im Nachbarschaftsraum</u></p> <p><u>(1) Für jede Pfarrstelle werden zwei Wochenstunden Religionsunterricht berechnet, die im Nachbarschaftsraum als Kontingent summiert werden. Dabei werden Wochenstunden von vakanten Pfarrstellen nicht eingerechnet.</u></p> <p><u>(2) In jedem Nachbarschaftsraum erstellt das Verkündigungsteam als Teil der Dienstordnung ein Konzept, an welchen Schulen im Nachbarschaftsraum Religionsunterricht erteilt werden soll, das vom Kirchlichen Schulumt im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan genehmigt werden muss. Das Konzept beinhaltet auch Kooperationen mit den Schulen (Gottesdienste, Projekte oder Seelsorgeangebote).</u></p> <p><u>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer eines Nachbarschaftsraumes teilen die im Kontingent festgelegten Religionsstunden einvernehmlich untereinander auf. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Pfarrdienstverhältnis auf Probe darf die Zahl</u></p>



<p>dienstverhältnis auf Proben darf die Mindeststundenzahl nicht unterschritten werden. Wird von der Möglichkeit der Umverteilung Gebrauch gemacht, soll das Stundenmaß des/der einzelnen Pfarrers/in bzw. der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe acht Wochenstunden nicht überschreiten. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. Im Einvernehmen mit dem/der Dekan/in hat innerhalb der an der Umverteilung Beteiligten ein Ausgleich der dienstlichen Belastung durch Arbeitsentlastung bzw. Aufgabenzuweisung zu erfolgen.</p> <p>(2) Pfarrer/innen und Pfarrerin/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sind nicht verpflichtet, sich an der Umverteilung von Pflichtstunden zu beteiligen.</p> <p>(3) 1 Anträge sind jeweils für ein Schuljahr zu stellen. 2 § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.</p>	<p>von zwei Pflichtstunden nicht unterschritten werden. Sie sind nicht verpflichtet, mehr als zwei Stunden Religionsunterricht zu erteilen. Bei der Aufteilung des Stundenkontingents des Religionsunterrichts soll das Stundenmaß der einzelnen Pfarrerin oder des einzelnen Pfarrers oder der einzelnen Pfarrerin oder des einzelnen Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe acht Wochenstunden nicht überschreiten. Der Einsatz einer Person darf nicht an mehr als zwei Schulen erfolgen. Ausnahmen sind vom Kirchlichen Schulamt zu genehmigen.</p> <p><i>siehe Abs. 3 Satz 3</i></p> <p><i>entfällt</i></p> <p>(4) In einem Nachbarschaftsraum kann in einer Dienstordnung auch festgelegt werden, dass eine Gemeindepädagogin oder ein Gemeindepädagoge, die oder der für die Erteilung von Religionsunterricht qualifiziert ist, Religionsunterricht aus dem Kontingent übernimmt.</p> <p>(5) Unterrichtet eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probedienst oder eine Gemeindepädagogin oder ein Gemeindepädagoge im Umfang von mehr als vier Wochenstunden, ist ein Stellenwechsel nur zum Ende des Schulhalbjahrs möglich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Auf die Befreiung von Pflichtstunden (§ 2) oder auf Genehmigung einer Umverteilung (§ 3) besteht kein Rechtsanspruch.</p>	<p style="text-align: center;"><i>entfällt</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Erhebung über Religionsunterricht</p> <p>(1) Zu Beginn eines jedes Schuljahres fordert die Kirchenverwaltung Angaben</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 3</u></p> <p>Erhebung über Religionsunterricht</p> <p>Zu Beginn eines jedes Schuljahres fordert die Kirchenverwaltung Angaben</p>

<p>der Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe über ihren Religions- und Konfirmandenunterricht an. Jede Veränderung während des Schuljahres ist ebenfalls der Kirchenverwaltung unverzüglich auf dem Dienstweg anzuzeigen.</p> <p>(2) Der Unterricht darf nur mit Zustimmung des Kirchlichen Schulamtes niedergelegt werden.</p>	<p>des Nachbarschaftsraumes über ihren Religions- und Konfirmandenunterricht an. Jede Veränderung während des Schuljahres ist ebenfalls der Kirchenverwaltung unverzüglich auf dem Dienstweg anzuzeigen.</p> <p><i>entfällt</i></p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 6</u> Vergütung</p> <p>(1) Der/die Pfarrer/in und der/die Pfarrer/in auf Probe erhält für den Religionsunterricht, den er/sie im Rahmen seiner/ihrer Verpflichtung nach § 1 erteilt, keine Vergütung. Für darüber hinaus erteilten Religionsunterricht erhält er/sie eine Vergütung nach den staatlichen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich gemäß § 3 übernommene Pflichtstunden werden nicht vergütet.</p> <p>(2) Hinsichtlich der Finanzierung des nebenamtlichen Religionsunterrichts durch die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz gelten die mit den Ländern getroffenen Vereinbarungen.</p> <p>(3) Soweit das Land Hessen gemäß den Bestimmungen des hessischen Reisekostengesetzes geringere Fahrkosten als nach kirchlichen Bestimmungen gewährt, wird auf Antrag die Differenz von der Kirchenverwaltung erstattet, wenn der Unterricht außerhalb der Kirchengemeinde erfolgt. Für den rheinland-pfälzischen Gebietsteil sind Reisekosten ausschließlich bei der Kirchenverwaltung zu beantragen.</p> <p>(4) Bei Pflichtstunden aus Umverteilungen richtet sich die staatliche Vergütungsverpflichtung nach dem Unterricht des/der den Unterricht abgebenden Pfarrers/in.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 4</u> Vergütung</p> <p>(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Probe erhalten für den Religionsunterricht, den sie im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 1 erteilen, keine Vergütung. Für darüber hinaus erteilten Religionsunterricht erhalten sie eine Vergütung nach den staatlichen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich gemäß § 2 übernommene Pflichtstunden werden nicht vergütet.</p> <p>(2) Hinsichtlich der Finanzierung des nebenamtlichen Religionsunterrichts durch die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz gelten die mit den Ländern getroffenen Vereinbarungen.</p> <p>(3) Soweit das Land Hessen gemäß den Bestimmungen des hessischen Reisekostengesetzes geringere Fahrkosten als nach kirchlichen Bestimmungen gewährt, wird auf Antrag die Differenz von der Kirchenverwaltung erstattet, wenn der Unterricht außerhalb des <u>Nachbarschaftsraumes</u> erfolgt. Für den rheinland-pfälzischen Gebietsteil sind Reisekosten ausschließlich bei der Kirchenverwaltung zu beantragen.</p> <p>(4) Bei Pflichtstunden aus Umverteilungen richtet sich die staatliche Vergütungsverpflichtung nach dem Unterricht der den Unterricht abgebenden Pfarrerin der des den Unterricht abgebenden Pfarrers.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p>	<p style="text-align: center;"><i>entfällt</i></p>

<p>Die Kirchlichen Schulämter können Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe über die Pflichtstunden nach § 1 hinaus im Vertretungsfall mit der Erteilung von zusätzlichem Religionsunterricht beauftragen. Die vom Land oder vom Schulträger an die EKHN gezahlte Vergütung ist einzubehalten. Wird die Vergütung an die Pfarrer/innen oder Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe gezahlt, so ist sie an die EKHN abzuführen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Pfarramtskandidaten/innen können während ihrer Ausbildung nur unter der Verantwortung des/der Lehrpfarrers/in oder ihres/ihrer Mentor/Mentorin Religionsunterricht erteilen. Sie dürfen erst nach bestandemem Zweiten Theologischen Examen im Rahmen eines nebenamtlichen Gestellungsvertrages Religionsunterricht erteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 5</u></p> <p>Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten können während ihrer Ausbildung nur unter der Verantwortung der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers oder ihrer Mentorin oder ihres Mentors Religionsunterricht erteilen. Sie dürfen erst nach bestandemem Zweiten Theologischen Examen im Rahmen eines nebenamtlichen Gestellungsvertrages Religionsunterricht erteilen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Pfarrerinnen und Pfarrer, die bis zum 31. Juli 2025 das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind nicht verpflichtet, Religionsunterricht zu erteilen.</p>